

5062/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé u.a.
betreffend Lockerung der Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes
(Nr. 5411/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß durch den Erlaß meines Ressorts vom 3. Juli 1997, GZ. 21.770/3 - VIII/D/2/97, die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes gelockert worden wären, trifft nicht zu. Der Katalog der gemäß Bazillenausscheidergesetz durchzuführenden Untersuchungen wurde durch diesen Erlaß nicht verändert oder reduziert.

Es erfolgte lediglich eine Zusammenfassung der bisher zu diesem Gesetz auf Erlaßweg erfolgten Interpretationen, die dem Zweck des Gesetzes und der Durchführungsverordnung entsprechen. Die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz definiert als betroffenen Kreis für die Untersuchungen neben verschiedenen Lebensmittel - Verarbeitungsbetrieben v.a. auch alle jene Einrichtungen, die der Massenauspeisung dienen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die Speisen an einen unbestimmten Personenkreis oder doch zumindest an Personen, die nachträglich nicht mehr zweifelsfrei ausgeforscht werden können, abgeben. Durch den genannten Erlaß wurde zusammenfassend nochmals dargelegt, auf welche Einrichtungen bzw. Betriebe das Bazillenausscheidergesetz daher anzuwenden ist.

Zu Frage 2:

Da - wie zu Frage 1 ausgeführt - keine Lockerungen erfolgten, gibt es demgemäß keine Überlegungen, die Bestimmungen zu verschärfen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Keine.